

An den  
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
zH Frau MR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Christine Perle  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per Email [christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)

Per Email [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 03.06.2013

GZ: **BMWF-52.250/0111-I/6/2013**

Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,

Vereinigung von Universitäten,

Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Perle,

die WU (Wirtschaftsuniversität Wien) erstattet zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, mit welcher die gesetzlichen Grundlagen für die Vereinigung von Universitäten durch Bundesgesetz geschaffen werden, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme:

1. Zu § 6 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Nach Ansicht der WU ist das Verfahren zur Vereinigung von Universitäten auf Initiative der Bundesministerin/des Bundesministers nicht klar geregelt. Es wäre wünschenswert und zu konkretisieren, dass auch in diesem Fall die Beschlüsse des Abs 5 seitens der beteiligten Universitäten einzuholen sind. Jedenfalls sollte eine Einbeziehung der betreffenden Universitäten sichergestellt werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Abs 5: „Die Beschlüsse für eine Vereinigungsinitiative gemäß Abs 4 oder Abs 6 haben jedenfalls zu enthalten:“

Abs 6: „In diesem Fall hat die Bundesministerin/der Bundesminister die beteiligten Universitäten aufzufordern, die Beschlüsse gemäß Abs 5 zu fassen und entsprechende Vorschläge zu erstatten.“

2. Zu § 6 Abs 3 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Die Regelung, dass eine Vereinigung nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden kann, sollte für beide Formen der Initiative für eine Vereinigung gelten. Eine Vereinigung während einer laufenden Leistungsvereinbarungsperiode erscheint schwer durchführbar und würde einen im Vergleich zu einer mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode erfolgenden Vereinigung noch einmal deutlich erhöhten Aufwand bedeuten.

Abs 3 sollte daher die Regelung aus Abs 4 enthalten und wie folgt ergänzt werden:

„Eine Vereinigung kann nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden“.

3. Zu § 6 Abs 4 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Die Abfolge der Befassung der Leitungsorgane einer Universität sollte der im UG sonst gewählten Reihenfolge (siehe zB § 21 Abs 1 Z 1 UG, § 22 Abs 1 Z 1 UG) angepasst werden, zumal keine besonderen Umstände für eine Abweichung offensichtlich sind. Die Beschlüsse sollten in folgender Reihenfolge erfolgen: Beschluss des Rektorats, Beschluss des Senats, Beschluss des Universitätsrats.

Die Formulierung sollte in Anlehnung an die bestehenden Regelungen des UG lauten:

„Auf Basis von überstimmenden Beschlüssen der beteiligten Universitäten, wobei die Beschlüsse des Rektorats nach Zustimmung des Senats vom Universitätsrat zu genehmigen sind, kann die Bundesministerin ...“

Es sollte festgelegt werden, welche „notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen)“ über die in Abs 5 genannten Punkte hinaus vorzulegen sind. Die Einbeziehung der beteiligten Universitäten sollte sichergestellt werden.

Abs 4 letzter Satz sollte in Abs 4 entfallen und in Abs 3 ergänzt werden (s. Pkt 2.).

4. Zu § 6 Abs 5 Z 2 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Da eine Vereinbarung gemäß vorliegendem Entwurf nur mit Beginn einer Leistungsvereinbarungsperiode erfolgen können soll, ist Z 2 missverständlich. Es sollte klargestellt werden, dass der gewünschte Zeitpunkt immer nur der Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode sein kann.

5. Zu § 6 Abs 6 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit sollte auch bei einer Initiative der Bundesministerin/des Bundesministers und unter Einbeziehung der Universitäten erfolgen. Weiters wäre eine nähere Präzisierung der Kriterien der Zweckmäßigkeitsprüfung wünschenswert, um hier klarere Anhaltspunkte für allfällige Initiativen und daraus resultierende Vereinigungen zu definieren.

Das Verfahren für eine Vereinigung auf Initiative der Bundesministerin/des Bundesministers ist detaillierter zu regeln (s. Pkt 1.).

6. Zu § 22 Abs 3 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Die WU sieht es als fraglich an, ob jedenfalls eine Vizerektorin oder ein Vizerektor eingesetzt werden muss.

Unter Berücksichtigung der im UG nicht vorgegebenen Bezeichnung von Organisationseinheiten wird angeregt, anstelle des Begriffs „Fakultäten“ eine neutralere Formulierung zu wählen.

7. Zu §140a Abs 3 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Da eine Vereinigung gemäß vorliegendem Entwurf nur mit Beginn einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode erfolgen soll, wäre die Regelung zu überdenken. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einer laufenden Leistungsvereinbarungsperiode könnte problematisch sein, da sich die Leistungsvereinbarungen zweier Universitäten u.U. nicht oder kaum miteinander vereinbaren lassen könnten.

8. Zu § 140b Abs 2 Universitätsgesetz 2002, in der vorgeschlagenen Fassung:

Es erscheint nicht nachvollziehbar, wieso abweichend von § 19 UG eine vorläufige Satzung nicht auf Vorschlag der beteiligten Rektorate beschlossen werden soll.

Die Formulierung sollte daher lauten:

„Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 und § 25 Abs 1 Z 1 haben die Senate ...“

Für die Wirtschaftsuniversität Wien

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor